

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN
Herrn Stadtrat
Lars Faßmann

Datum 13.03.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-156/2019
Ihr Schreiben vom 18.02.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-156/2019 - Sponsoring von Kultur und Sport durch städtische Gesellschaften

Sehr geehrter Herr Faßmann,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. Welche kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen oder Organisationen wurden in welcher Höhe durch die GGG, die WiC, eins energie oder die Sparkasse Chemnitz jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 gesponsert oder anderweitig finanziell oder durch Sachleistungen (z. B. Werbeschaltungen) unterstützt? (es müssen nur Unterstützungen angegeben werden, die höher oder gleich 1.000 Euro sind).**
- 2. Welche Unterstützungen sind für 2019 geplant oder bereits zugesagt?**

Ihre an die Oberbürgermeisterin gerichtete Anfrage wird zurückgewiesen.

Die Ablehnung der Beantwortung Ihrer Ratsanfrage beruht auf § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 16.04.2014.

Nach § 28 Abs. 6 SächsGemO kann jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten, die binnen angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

In § 4 Abs. 6 der Geschäftsordnung ist geregelt, dass Anfragen zurückgewiesen werden können, wenn die Fragen sich unter anderem nicht auf einzelne konkret bezeichnete Angelegenheiten beziehen (Ziff. 1.) oder ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Beantwortung erforderlich ist (Ziff. 4).

Vorliegend ist § 4 Abs. 6 Ziff. 1 der Geschäftsordnung einschlägig. Die Ratsanfrage wird nicht beantwortet, weil es sich nicht um eine einzelne Angelegenheit handelt. Um eine solche handelt es sich bei einer Ratsanfrage, die sich auf einen konkreten abgrenzbaren Lebenssachverhalt bezieht und die eine bestimmte Fallbezogenheit aufweist.

Fragen, die sich nicht auf eine einzelne Angelegenheit richten, können nur mit Hilfe des Quorums in Höhe von einem Fünftel der Stadträte gem. § 28 Abs. 5 SächsGemO gestellt werden.

Der Informationswunsch des Stadtrats hat daher vorliegend zurückzutreten.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister